

Standort Cottbus

**Landesamt für Bauen und Verkehr**  
Gulbener Straße 24 | 03046 Cottbus

Hauptstandort  
Lindenallee 51  
15366 Hoppegarten

Allen aktiven geförderten Kommunen  
LZ, WNE, SZH

Bearbeiter/-in: Frau Ohm/ Herr Ewers  
E-Mail: Kerstin.Ohm  
@LBV.Brandenburg.de  
Telefon: 03342/42 66 32 08  
Telefax: 03342/42 66 76 08  
Datum: 11.02.2026  
Gesch.-Z.: 32-18 RS/3/03/2026

## **Rundschreiben des LBV Nr. 3/03/2026** **Städtebauförderung**

**Betr.: Städtebauförderungsrichtlinie -StBauFR- 2021 vom 20.09.2021**  
**Handlungsfeld B 5 – Herstellung und Änderung von Erschließungsanlagen und Freiflächen**

**hier: Einrichtung eines Kontingentes – kleinteilige Vorhaben der Klimafolgenanpassung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Erkenntnisse aus den gemeinsam mit Ihnen und dem MIL durchgeführten Strategischen Gesamtberatungen (SGB) sowie aus der Prüfung vorgelegter Zielplanungen, lassen auf einen städtebaulichen Bedarf schließen, der bis dato nicht hinreichend durch die Städtebauförderung abgedeckt wurde. Zukünftig wird es daher die Möglichkeit eröffnet, im Rahmen des Handlungsfelds B 5 „Herstellung und Änderung von Erschließungsanlagen und Freiflächen“ ein Kontingent von Städtebauförderungsmitteln für kleinteilige Vorhaben der Klimafolgenanpassung eigenverantwortlich einzusetzen.

Dazu wird ein pragmatischer Ansatz gewählt, der sich an dem bereits erfolgreich etablierten Kontingent im Handlungsfeld B 4 (d. h. kleinere, die Sanierung begleitende Ordnungsmaßnahmen) orientiert.

### **Es gelten dazu folgende Regelungen:**

Die Einrichtung eines Kontingents für kleinteilige Vorhaben der Klimafolgenanpassung ist ausschließlich im Handlungsfeld B 5 -Herstellung und Änderung von Erschließungsanlagen und Freiflächen- gemäß Punkt 12 der Städtebauförderungsrichtlinie -StBauFR- 2021 zulässig und dort zuzuordnen.

Bankverbindung:  
Landeshauptkasse Brandenburg  
Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)  
IBAN: DE02 3005 0000 7110 4015 15  
BIC: WELADEDXXX

E-Rechnung: <https://xrechnung-bdr.de>  
Leitweg-ID: 12-121096894453782-21

Internet: <https://lbv.brandenburg.de>

- Einer Aktualisierung der Städtebaulichen Zielplanung aus Gründen der Aufnahme des v. g. Kontingents bedarf es nicht.  
Jedoch wird bei dieser Gelegenheit auf das Erfordernis zur Befassung mit den Themen der Klimafolgenanpassung und des Klimaschutzes hingewiesen, wenn städtebauliche Zielplanungen fortgeschrieben oder neu aufgestellt werden.
- Das v. g. Kontingent kann pauschal bis zu einer maximalen Höhe von 200.000,00 Euro zuwendungsfähiger Gesamtkosten - entspricht hier 100% Städtebauförderungsmittel (B/L/K) - für einen Zeitraum von längstens 3 Haushaltsjahren in Ansatz gebracht werden.  
In der Regel entspricht dies der Laufzeit eines Umsetzungsplans, deshalb ist das Kontingent im Rahmen des Umsetzungsplans im üblichen Verfahren zu beantragen. Bei Zugrundelegung einer möglichen Maximallaufzeit von 15 Haushaltsjahren für eine Gesamtmaßnahme, kann somit ein Betrag in Höhe von maximal 1 Million Euro zuwendungsfähiger Gesamtkosten (B/L/K) anerkannt werden.
- In der Regel sollen die mit dem Kontingent finanzierten Einzelvorhaben den Wert von 26.000,00 Euro förderfähiger Gesamtkosten (entspricht Städtebauförderungsmitteln B/L/K) nicht übersteigen (vgl. Punkt 12.10 der dynamischen Arbeitshilfe zur StBauFR 2021)  
Dadurch begrenzt sich regelmäßig die Zweckbindungsfrist auf 10 Jahre, wodurch aus hiesiger Sicht der Verwaltungsaufwand nochmals reduziert und ein zielgenauer kleinteiliger Einsatz der auf das Kontingent entfallenen Mittel ermöglicht wird.  
Ausnahmen sind im Einzelfall zulässig, wenn es sich beispielsweise um einen größeren Beschaffungsantrag für mehrere kleinteilige Vorhaben handelt (beispielsweise Bäume incl. deren Pflanzung, mehrere fest verankerte Bäume etc.). Die Entscheidung dazu trifft eigenverantwortlich die jeweilige Kommune. Begründungen sind hier in jedem Fall zu den Akten zu nehmen.
- Das v. g. Kontingent i. H. v. 200.000,00 Euro darf nicht durch lediglich ein Vorhaben ausgeschöpft werden.
- Die mit dem Kontingent durchgeführten Vorhaben müssen im Einklang mit der abgestimmten städtebaulichen Zielplanung, bzw. den Zielen der Gesamtmaßnahme stehen.
- Im Übrigen gelten die Regularien der Städtebauförderungsrichtlinie (StBauFR) -2021 vom 20.09.2021 und der dazu veröffentlichten Dynamischen Arbeitshilfe sowie deren Fortschreibung.  
Ausnahmen dazu:
  - a.) Um die Wirkung für die Gesamtmaßnahme sicherzustellen, ist das Kontingent nur für Vorhaben innerhalb der beschlossenen und vom Land bestätigten Gebietskulisse anwendbar.  
Die entsprechende Erweiterung auf Vorhaben außerhalb der Kulisse unter Punkt 12.1 Absatz 4 der dynamischen Arbeitshilfe zur StBauFR 2021 findet daher keine Anwendung.
  - b.) Mittel des v. g. Kontingents dürfen ausschließlich für Vorhaben im öffentlichen Raum zu Einsatz kommen.  
Ansonsten gilt 12.3.1 der dynamischen Arbeitshilfe zur StBauFR 2021.  
Ein Mitteleinsatz auf nicht öffentlich zugänglichen, privaten Innenhöfen, ist ausgeschlossen.

**Eigenverantwortliche Umsetzung**

Der Begriff „Kontingent“ bedeutet:

Das LBV in seiner Funktion als Bewilligungsbehörde erkennt mit Bestätigung des Umsetzungsplans dem Grunde nach an, dass seitens der betreffenden Kommune die Durchführung von kleinteiligen Vorhaben der Klimafolgenanpassung vorgesehen ist und hierfür ein Mitteleinsatz erfolgen soll (Förderrechtliche Anerkennung). Die Auswahl der Vorhaben, deren Durchführung und der Mitteleinsatz erfolgen in alleiniger Verantwortung der jeweiligen Kommune.

**Dokumentationspflichten**

In der gemeindlichen Förderakte muss dokumentiert werden

- Welche Vorhaben durchgeführt wurden (differenziert nach Bestandteil des nachfolgenden Vorhabenkataloges)
- Beschreibung des Zieles des jeweiligen Mitteleinsatzes (siehe ebenfalls nachfolgenden Punkt)

Die Höhe der förderfähigen Gesamtkosten (= eingesetzte Mittel (B/L/K))

**Vorhabenkatalog**

Zur Unterstützung eines zielgerichteten Mitteleinsatzes aus dem bestätigten Kontingent, wird auf die nachfolgende Darstellung verwiesen:

Mit dem Kontingent für kleinteilige Vorhaben der Klimafolgenanpassung wird die Behebung der städtebaulichen Missstände im Bereich einer unzureichenden Gestaltung hinsichtlich der Anforderungen und der Belange der Klimafolgenanpassung durch die Kommune adressiert. Das Kontingent verfolgt dabei verschiedene, teilweise sich überschneidende Ziele und enthält eine beispielhafte Aufzählung von Vorhaben. Die im Rahmen des Kontingents durchgeführten Vorhaben müssen zwingend mindestens einem Ziel des Kontingentes entsprechen.

<b>Ziel des Kontingents</b>	<b>Insbesondere folgende Vorhaben werden mit diesem Ziel avisiert</b>
Entsiegelung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Oberflächenentsiegelung von Stellplätzen, Marktplätzen, Wegen etc.</li> <li>• Baumscheibe auf bisherigem Stellplatz (im Sinne einer dauerhaften Umnutzung).</li> <li>• Versickerungsfläche</li> <li>• Grüner Gully</li> </ul>
Begrünung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Trockenheitsangepasste Neuanpflanzungen</li> <li>• Bodendeckende Neuanpflanzungen</li> <li>• Begrünung von Straßenrändern, Verkehrsinseln Blumenbeete, Plätzen</li> </ul>
Verschattung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anpflanzungen von Bäumen etc.</li> <li>• fest verankertes, ganzjähriges Stadtmobiliar (bspw. Sonnensegel, begrünte Pergola Durchwegung, Pavillon)</li> <li>• bauliche Verschattungsmöglichkeiten</li> </ul>

Anpassung an Starkregen	<ul style="list-style-type: none"><li>• Zisternen</li><li>• Rigolen</li><li>• Versickerungsmulden</li></ul>
Schaffung von Aufenthaltsqualitäten unter Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels	<ul style="list-style-type: none"><li>• Bänke und Spielplätze im Schattenbereich</li><li>• Informationstafeln / Hinweisschilder (bspw. zur UV-Belastung, kühlen Orten etc.)</li><li>• Trinkbrunnen</li><li>• Armkneippbecken für öffentliche Plätze</li><li>• Wasserspielplätze</li><li>• Wasserspiele / Fontänen</li></ul>

### **Ergänzende Erläuterung**

Dach- und Fassadenbegrünungen sind explizit nicht aufgeführt, da diese Vorhaben dem Handlungsfeld B.3 zugeordnet werden.

### **Fortschreibung der Dynamischen Arbeitshilfe zur StBauFR 2021**

Um bei dem Thema zügig voranzukommen, werden mit diesem Rundschreiben vorab einige Erläuterungen und Regelungen für den Mitteleinsatz aus dem vorgesehenen B 5 Kontingent bekanntgegeben.

In der kurzfristig zur Veröffentlichung vorgesehenen Dynamische Arbeitshilfe erfolgt noch die Aufnahme der genannten Fördermöglichkeit und anschließend die Integration in das laufende Förderverfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Behrnd

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig